

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. April 2005
GZ 300.625/004-D2/05

Betrifft: Entwurf eines Asylgesetzes 2005, eines Fremdenpolizeigesetzes 2005, einer Novelle zum Bundesbetreuungsgesetz, zum Personenstandsgesetz, zum UBASG und zum EGVG; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 7. März 2005, Zl. 76.201/1383-III/1/c/05/TM, übermittelten Entwurfs eines Asylgesetzes 2005, eines Fremdenpolizeigesetzes 2005, einer Novelle zum Bundesbetreuungsgesetz, zum Personenstandsgesetz, zum UBASG sowie zum EGVG und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ZUM INHALT DER VORGESCHLAGENEN REGELUNGEN:

1.1 Der systematische und sprachliche Aufbau des Asylgesetzes 2005 sollte nach Ansicht des RH verbessert werden. Einige Bestimmungen des Entwurfs werden nämlich erst durch die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen verständlich, was im Folgenden auch aufgezeigt wird.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen:

1.2.1 Zu § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes 2005:

Es erscheint unklar, weshalb der Zurückweisungsbescheid sofort und nicht erst nach drei Monaten außer Kraft tritt, wie dies im ähnlich gelagerten Fall der Ab- oder Zurück-schiebung in einen sicheren Drittstaat vorgesehen ist (vgl. § 4 Abs. 5 des Entwurfs zum Asylgesetz 2005).

1.2.2 Zu § 9 Abs. 1 Z. 1 des Asylgesetzes 2005:

Da einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zuerkannt werden kann, sollte auch eine Aberkennung dieses Status nur beim Wegfall dieser Voraussetzungen erfolgen. Die Wortfolge „nicht oder“ sollte daher entfallen.

1.2.3 Zu § 12 des Asylgesetzes 2005:

Nur wenn der Asylwerber seine Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Feststellung seines Aufenthaltsortes verletzt, sieht § 24 des Entwurfs die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung vor. Zur besseren Lesbarkeit sollte auf diese Bestimmungen verwiesen werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass an die Verletzung der Mitwirkungspflichten keine Sanktionen geknüpft werden.

1.2.4 Zu § 19 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005:

Den Erläuterungen zufolge soll die Befragung der Asylwerber durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zweck haben, die Identität und die Reiseroute des Fremden festzustellen. Diese Konkretisierung und weitere mögliche Themen einer Befragung sollten die Formulierung, dass sich die Befragung nicht auf die näheren Fluchtgründe beziehen darf, ergänzen.

1.2.5 Zu § 25 Abs. 1 Z. 2 des Asylgesetzes 2005:

In dieser Bestimmung wird auf die Antragstellung vor einem „Organ der öffentlichen Sicherheit“ Bezug genommen, obwohl in § 17 Abs. 1 des Entwurfs auf einen Antrag vor einem „Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ oder einer „Sicherheitsbehörde“ abgestellt wird. Eine einheitliche Diktion wäre zur Vermeidung von Unklarheiten vorteilhaft.

1.2.6 Zu § 43 Abs. 2 des Asylgesetzes 2005:

In welcher Form die Veröffentlichung der Leitentscheidungen vorzunehmen ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzestext geregelt werden. Den Erläuterungen zufolge ist an eine Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes oder auf der Homepage des UBAS gedacht.

1.2.7 Zu §§ 49 und 54 des Asylgesetzes 2005:

Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Kartenverwendung sollte auch deren Ungültig-
erklärung erwogen werden.

1.2.8 Zu § 65 Abs. 4 des Asylgesetzes 2005:

Der RH geht davon aus, dass die Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand der
Flüchtlingsberater mit Verordnung festzulegen ist.

2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

2.1 Zu Art. 1 (Asylgesetz 2005):

Aus der Darstellung geht nicht hervor, auf welcher Basis der zusätzlich erforderliche
Personalbedarf sowohl bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit als auch
beim Bundesasylamt ermittelt wurde.

Eine Rückrechnung der für den Bereich der Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit angeführten Personalkosten (rd. 1.125 Mill. EUR) und Dolmetschkosten
(900.000 EUR) hat nämlich ergeben, dass offenbar von rd. 9.000 Asylwerbern ausge-
gangen wurde. Auf welcher Grundlage diese Anzahl an Personen angenommen wurde,
ist den Erläuterungen jedoch nicht zu entnehmen.

In Bezug auf den erhöhten Personalbedarf beim Bundesasylamt erscheint unklar, ob
dieser aufgrund der verkürzten Entscheidungsfristen nur vorübergehend bis zur Auf-
arbeitung allfälliger Rückstände oder auf Dauer erforderlich ist.

Weiters ist die Gesamtheit der durch die Verkürzung der Betreuungstage zu erwartenden
Einsparungen nicht quantifiziert worden, obwohl die Kosten für jeden eingesparten
Betreuungstag (21,66 EUR) angegeben wurden. Nach Ansicht des RH wäre auf dieser
Grundlage zumindest eine grobe Schätzung möglich gewesen.

2.2 Zu Art. 2 (Fremdenpolizeigesetz):

Die Rückrechnung der im Vorblatt angegebenen Personalkosten (3,75 Mill. EUR) hat
ergeben, dass dieser Kostenberechnung offenbar rd. 2.000 Abschiebungen und rd.
9.000 Festnahmen, Befragungen und weitere Maßnahmen zugrunde liegen. Der RH
vermisst Informationen, aus denen hervorgeht, auf welcher Basis diese Anzahl an
fremdenpolizeilichen Maßnahmen ermittelt wurde. Die darauf aufbauenden Personal-
kosten sind daher ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Die Rückrechnung der Dolmetschkosten hat schließlich ergeben, dass diese für 900 Fremde angesetzt wurden. Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, bei welchen fremdenpolizeilichen Maßnahmen diese Kosten anfallen sollen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insgesamt nur unzureichend dem § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

